



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zu Gröners Rücktritt vom Kriegsamt	321	Arbeiterbewegung. Gewerkschaftsschädigende	
Gesetzgebung und Verwaltung. Sozialpolitische		Treibereien in Braunschweig. — Aus den	
Gesetze in Oesterreich	322	deutschen Gewerkschaften	324
Wirtschaftliche Rundschau	323	Lohnbewegungen. Lohnforderungen im Ruhrkohlenbergbau	328
		Mitteilungen. Für die Verbandsexpeditionen	328

Zu Gröners Rücktritt vom Kriegsamt.

Wie den Lesern aus der Tagespresse bekannt ist, ist der bisherige Chef des Kriegsamts Generalleutnant Gröner zum Divisionskommandeur und der Generalmajor Scheuch zum Chef des Kriegsamts ernannt worden. Nach einer halbamtlichen Mitteilung wird dieser Wechsel wie folgt begründet:

Da zur einheitlichen Durchführung der Volksernährung ein Teil der dem Kriegsamt zugewiesenen Gebiete jetzt an das Kriegsernährungsamt übergeht und eine weitere Einschränkung des Dienstbereichs des Kriegsamts angestrebt wird, so ist Generalleutnant Gröner in eine andere Dienststellung berufen.

Diese Begründung bestätigt den Ausspruch Tallehrands, daß die Worte dazu dienen, um die Gedanken zu verbergen und daß wesentlich andere Gründe den Rücktritt Gröners veranlaßt haben. Der Wahrheit näher kommt sicher die „Tägliche Rundschau“, wenn sie meint, daß der Rücktritt auf Schwierigkeiten zurückzuführen sei, die von der Einführung des Hilfsdienstgesetzes her datieren und sich in letzter Zeit verschärft hätten. Das „Berliner Tageblatt“ weist darauf hin, daß Gröner sich bei der Durchführung des Gesetzes auf die Gewerkschaften gestützt habe. Das sei ihm in industriellen Kreisen verdacht worden. Diese hätten immer energischer darauf gedrungen, daß auch die gelben Verbände zur Mitarbeit herangezogen würden und diesem Drängen habe Gröner schließlich nachgeben müssen. Ein anderes Berliner Blatt, das die Nachricht vom Rücktritt Gröners zuerst brachte, meinte, daß mit der Umorganisation des Kriegsamts auch gleichzeitig eine andere gesetzliche Regelung des Hilfsdienstes in Aussicht stehe.

Diese Gründe sind für die Leser des „Correspondenzblattes“ durchaus nichts neues. Daß das Hilfsdienstgesetz den Unternehmern ein Dorn im Auge ist, ist von ihnen laut und oft genug betont worden. Ebenso ist es bekannt genug, daß sie in der Durchführung des Hilfsdienstgesetzes eine schwere Gefahr für die deutsche Industrie erblicken. Jeder Streik, jedes unbedachte Wort eines Versammlungsredners, jedes Flugblatt mußte dazu herhalten, um diese angebliche Gefahr ins Ungemessene zu vergrößern. Da Generalleutnant Gröner auf solche

Kostäuscherkniffe nicht hereinkam, sondern sich sein Urteil aus eigener Anschauung zu bilden suchte, sah man in ihm einen Feind der Industrie und setzte ihn auf den Index. Ist aber Gröner wirklich der Sündenbock gewesen, als der er jetzt in die Wüste gejagt wurde? Richtig ist, daß er mit den Gewerkschaften hat zusammenarbeiten wollen und, soweit es durchführbar, es auch getan hat. Durchführbar war es nicht überall. Noch heute gibt es Industriebezirke, wo das Zusammenwirken der Gewerkschaften mit den Kriegsamtstellen durch die Unternehmer unmöglich gemacht wird und die Orientierung nur nach den Unternehmern stattfindet. Unrichtig ist es entschieden, daß Gröner mit den Gelben nicht hat zusammenarbeiten wollen. Er hat das mehrfach versucht und sie auch als Organisationen anerkannt, nicht aber hat er ihnen die Bedeutung beigegeben und den Einfluß zugetraut, den er den Gewerkschaften auf Grund ihrer ganzen Entwicklung zutrauen konnte. Gröner hat von der ersten Stunde seiner Betätigung an in dem Arbeiter einen gleichberechtigten Partner im Arbeitsprozeß gesehen und ihn danach bewertet und behandelt wissen wollen. Das war aber schon Bevorzugung des Arbeiters in den Augen des Unternehmertums, das heute noch an der Auffassung seines früheren Lehrers und Sekretärs Bueck festhält. Danach ist der Arbeiter auf politischem Gebiete mit dem Arbeitgeber gleichberechtigt, vor Gesetz und Recht mit ihm gleichbedeutend, aber auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete kann und darf es keine Gleichberechtigung geben. Für solche vorfindlichen Anschauungen hatte Gröner allerdings kein Verständnis, und dieser Mangel ließ ihn in den Augen der Unternehmer sinken. Daß er aber durchaus kein Feind des Unternehmertums war, hat er mehr wie einmal bewiesen. Aus keinem seiner Erlasse spricht auch nur mit einer Silbe eine Bevorzugung des Arbeiters. Gerechtigkeit wollte er, angemessene Bezahlung und Ernährung auch für den Arbeiter und nicht nur Kriegsgewinne für den Unternehmer. Daß er überhaupt zu den Kriegsgewinnen wesentlich anders stand als die Mehrzahl der Mitglieder der Reichsregierung, daraus hat er kein Hehl gemacht, das war aber ein weiterer Anlaß zu seiner anderweitigen Verwendung.

Gröner hat bei allen seinen Maßnahmen den Soldaten nie verleugnen können. Von diesem Standpunkt aus sah er seine Aufgaben und auch

werden. Es folgt demnach, daß beinahe 22000 Mitglieder seit Kriegsbeginn der Organisation den Rücken gekehrt haben müssen.

Bei den einzelnen Fachabteilungen betragen die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen in den letzten vier Jahren:

	1913	1914	1915	1916
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Bergarbeiter	589 516	408 836	215 344	202 541
Metallarbeiter	157 060	107 805	37 449	29 951
Handwerker und Bauarbeiter	205 694	118 352	28 002	17 664

Die Bergarbeiterabteilung hat die drei Kriegsjahre verhältnismäßig noch am besten überstanden. Die Metallarbeiterabteilung hat sehr stark gelitten und die Handwerker- und Bauarbeiterabteilungen sind während des Krieges direkt dezimiert worden. Es sind von ihnen nur Trümmer geblieben, etwas mehr über 1000 vollzählende Mitglieder.

Der verringerten Einnahme der Organisation entsprechend auch verminderte Ausgabe. Verschiedene Unterstützungsarten erforderten insgesamt 154 706 Mk. (im Jahre 1915 173 899 Mk.).

Das Gesamtvermögen der F. B. B. ging von 713 622 Mk. im Jahre 1915 auf 709 088 Mk. im Jahre 1916 zurück. An Bankguthaben und baren Stafenbeständen hatte die Organisation 686 566,76 Mk.

Die F. B. B. hat sonach im Jahre 1916 Verluste sowohl an Mitgliedern als auch am Vermögen gehabt. Ihren Grundstock bildet, wie das schon oben erwähnt worden ist, die Bergarbeiterabteilung. Angesichts dessen verdient es hervorgehoben zu werden, daß die freie Bergarbeitergewerkschaft, der Verband der Bergarbeiter Deutschlands, im Jahre 1916 um ein bedeutendes vorwärtsgekommen ist. Seine Einnahme aus Mitgliedsbeiträgen steigerte sich um 46 000 Mk., das Vermögen wuchs um 442 143 Mk. Es beträgt jetzt insgesamt 4 006 585 Mk., bedeutend mehr, als vor dem letzten großen Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiet im Jahre 1912.

Kattowitz D.-S. Emil Caspari.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Juli 1917 bei der Generalkommission eingegangenen Beiträge:

Verb. d. Transportarbeiter für 3. und 4. Quartal 1916	5507,70 Mk.
" " Gastwirtsgehilfen für 1916	623,20 "
" " Brauerei- und Mühlenarbeiter für 1. Quartal 1917	759,80 "
" " Buchbinder für 1. Quartal 1917	702,— "
" " Buchdrucker a Konto 1917	3000,— "

Berlin, den 1. August 1917.

Hermann Rube.

Literarisches.

Neuerschienene Bücher und Schriften.

Gewerkschaftliche Publikationen.

a) Deutsche Verbände.

- Bäder und Konditoren. Jahrbuch 1916. 387 S. Selbstverlag, Hamburg.
 Bauarbeiter. Jahrbuch 1916. 291 S. Selbstverlag, Hamburg.

Brauerei- und Mühlenarbeiter. Jahrbuch für 1916. 157 S. Selbstverlag, Berlin.

Buchbinder. Der Deutsche Buchbinder-Verband im Jahre 1916. 115 S. Selbstverlag, Berlin.

Buchdrucker. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für 1916. 16 S. Selbstverlag, Berlin.

— Bez. Berlin. Jahresbericht 1916. 47 S.

— Bez. Frankfurt a. M. Geschäftsbericht 1916. 21 S.

— Gau Frankfurt-Hessen. Jahresbericht 1916. 46 S.

— Gau Posen. Jahresbericht 1916. 31 S.

— Gau Rheinland-Westfalen. Rechenschaftsbericht 1916. 68 S.

Buch- und Stein drucker-Giltsarbeiter. Verwaltungs- und Rechenschaftsbericht für 1916. 35 S. Selbstverlag, Berlin.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Jahresbericht 1916. 83 S.

Holzarbeiter. Einheitliche Lohnregelung in den Sägewerken. 32 S. Selbstverlag, Berlin.

Kürschner. Jahresbericht für 1916. 28 S. Verlag von M. Delsner, Hamburg.

Lithographen und Stein drucker. Die Organisationen der Lithographen, Stein drucker und verw. Berufe. Von Hermann Müller. 1. Allgemeine Gewerkschaftsgeschichte. 674 S. Verlag von Otto Sillier, Berlin.

Malerei. Jahrbuch 1916. 151 S. Verlag von D. Dreine, Hamburg.

Metallarbeiter. Jahr- und Handbuch 1916. 423 S. Selbstverlag, Stuttgart.

— Verwaltungsstelle Chemnitz. Geschäftsbericht für 1916. 94 S.

Steinsetzer. Praktische Neuorientierung im deutschen Steinsetz- und Pflastergewerbe. Von A. Knoll. 15 S. Selbstverlag, Berlin.

Tapezierer. Jahresbericht für 1916. 35 S. Selbstverlag, Berlin.

Textilarbeiter. 12. Bericht über die Lage der Textilindustrie und ihrer Arbeiter in der Kriegszeit. 111 S. Selbstverlag, Berlin.

Töpfer. Verwaltungsbericht des Centralvorstandes für 1916. 24 S. Selbstverlag, Berlin.

b) Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.

Berlin. 27. Jahres- und Kassenbericht der Gewerkschaftskommission und Bericht des Arbeitersekretariats für 1916. 96 S.

Breslau. Jahresbericht des Arbeitersekretariats, Bericht über den Stand der Breslauer Gewerkschaften und Festbericht: 25 Jahre Bestehen des Breslauer Gewerkschaftskartells. 24 S.

Celle. Bericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells 1916. 12 S.

Darmstadt. Bericht des Arbeitersekretariats und Gewerkschaftskartells für 1916.

Dresden. Jahrbuch der Dresdener Gewerkschaften 1916. 88 S.

Hamburg-Altona. Bericht des Gewerkschaftskartells und Arbeitersekretariats für 1915 u. 1916. 140 S.

Magdeburg. Bericht des Gewerkschaftskartells und Arbeitersekretariats für 1916. 20 S.

Stuttgart. Bericht des Arbeitersekretariats. 8 S.

c) Ausland.

Schweiz. Gewerkschaftsbund. Bericht des Bundescomités für 1914/15 und 1916. 64 S. Bern.

— Typographenbund. Jahresbericht für 1916. 137 S. Basel.

d) Internationales.

Brauereiarbeiter. Bericht für das Jahr 1916. 31 S. Berlin.

Malerei. Internationaler Bericht 1916. 44 S. Hamburg.

die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes auf. Durchführung des Krieges war für ihn der Hauptzweck des Gesetzes, und wer ihn hierin störte, dem machte er den Standpunkt klar. In Arbeiterkreisen ist ihm der scharfe Ton in seinem Aufruf vor dem ersten Mai viel verdacht worden; viel übler wurde es ihm aber in Unternehmerkreisen angekreidet, daß er es gewagt hatte, am Tage vor diesem Erlaß im Hauptauschuß des Reichstags mit der Begründung, was dem einen recht ist, ist dem anderen billig, an die Arbeitgeber eine letzte und ernste Mahnung zu richten, sich mit dem durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen Zustand abzufinden, und daß er den Hebern gegen das Gesetz ebenfalls Strafe androhte wie den Arbeitern, die Streiks anzetteln.

Die von Gröner vertretene Richtung verdankt aber durchaus nicht diesem seine Entstehung, sondern ist älteren Datums. Schon seit Beginn des Krieges oder nicht lange danach, als die Vergebung von Heeresaufträgen in größerer Zahl erfolgte, hatte die Abteilung des Kriegsministeriums mehr als einmal in die Arbeitsverhältnisse regelnd eingegriffen und sich dabei auch der Sachverständigkeit und Erfahrungen der Gewerkschaften bedient. Um alle Kräfte für den Arbeitsprozeß nutzbar zu machen, die Arbeitsfreude zu heben, wendete man sich an die nächsten Vertrauensmänner der Arbeiter, verschmähte ihren Rat nicht. Keine anderen Bahnen ist Gröner gewandelt, nur daß sie sich bei ihm durch die Verhandlungen im Reichstag offen zeigten. Wollen die Gröner-Stürzer, die auf eine Änderung des Hilfsdienstgesetzes hinarbeiten, ihren Zweck erreichen, so werden sie auch hierin eine Änderung herbeiführen müssen. Ob das aber im Interesse der Einigkeit und Geschlossenheit des deutschen Volkes und seiner Durchsetzung in diesem schrecklichsten aller Kriege liegt, ist eine andere Frage.

Wohin die Reise führt, wird sich ja bald zeigen. Die organisierte Arbeiterchaft hat sich an das Ministerstürzen im Laufe der Zeit gewöhnt, daß für sie kein Grund zu besonderer Beunruhigung vorliegt. So wenig sie bei solchen Wechsellern eine Wendung zum Besseren wahrzunehmen vermochte, hat sie Grund, aus dem Fortgang eines Mannes, der sich durch sein Verhalten ihre Achtung erworben hat, auf eine Wendung zum Schlechteren zu schließen. Ruhig, sich ihrer Verantwortung und Aufgaben in dieser schweren Zeit bewußt, sieht sie der Entwicklung der nächsten Zukunft entgegen. Ein Personentwandel an sich kann für sie kein Grund sein, das dem scheidenden Leiter eines heute sehr wichtigen Amtes entgegengebrachte Vertrauen seinem Nachfolger vorzuenthalten, wenn er es in gleichem Maße verdient wie sein Vorgänger.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Sozialpolitische Gesetze in Oesterreich.

Vor einigen Wochen hat die österreichische Regierung kurz nacheinander dem wiedererstandenen Parlamente zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, die einen recht beachtenswerten Fortschritt in sozialpolitischer Hinsicht bedeuten.

Der erste hiervon hat zum Inhalt den Zehnstundentag für Frauen und für jugendliche Arbeiter bis zum 16. Lebensjahre und das Verbot der Nachtarbeit für die Letzteren. Dieses Gesetz entspringt der Initiative der Internationalen Arbeiterschulskonferenz (Bern 1913), welche bekanntlich diese beiden Forderungen als nächstdurchzuführendes Programm der angeschlossenen

Staaten aufstellte. Teils nun, um dieser Verpflichtung nachzukommen, mehr noch jedoch, um den die Volkskraft aufzehrenden Wirkungen des Krieges zum geringen Teile wenigstens — soweit dies durch ein derartiges Gesetz möglich ist — zu begegnen, hat die Regierung beide Forderungen, in ein Gesetz zusammengefaßt, dem Parlament vorgelegt, welches es auch aller Wahrscheinlichkeit nach in absehbarer Frist im zustimmenden Sinne erledigen wird.

Der wesentlichste Inhalt des Gesetzes ist folgender: Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen ausnahmslos zu gewerblichen Arbeiten nicht verwendet werden; jugendliche Arbeiter vor vollendetem 16. Lebensjahre nur zu leichteren Arbeiten, und muß die Nachtruhe für sie mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen, zu denen unbedingt die Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr früh gehört (das Nachtarbeitsverbot für Frauen besteht, gleichfalls infolge eines Beschlusses der Internationalen Arbeiterschulskonferenz bereits seit dem Jahre 1911); für Frauen überhaupt und für männliche Jugendliche darf die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als zehn Stunden betragen, an Sonnabenden für Frauen nicht mehr als acht Stunden, ohne Einrechnung der Arbeitspausen.

Zu bemängeln sind an dem Gesetzentwurf eine Reihe von Ausnahmebestimmungen, die ihm viel von seinem sonst unbestreitbaren Werte nehmen. So vor allem die Beschränkung seiner Wirkung auf jene gewerblichen Betriebe, in denen in der Regel mehr als zehn Hilfsarbeiter beschäftigt sind, womit fast das ganze Kleingewerbe von dem Gesetz unberührt bleibt. Des weiteren wird fast generell das Nachtarbeitsverbot für männliche Jugendliche für die gesamte Glasindustrie vor den Oefen (Schmelz-, Kühl- und Glühöfen) aufgehoben. Begründet wird diese sehr auffällige Ausnahme besonders mit der sonst angehtlich bedrohten Exportfähigkeit der österreichischen Glasindustrie, die insbesondere nach dem Kriege einer erhöhten Berücksichtigung bedarf. Im weiteren ist die Möglichkeit, den Zehnstundentag bis auf zwölf Stunden auszuweiten, den Behörden zu leicht gegeben. Den stärksten Widerspruch dürfte jedoch die späte Inkraftsetzung des Gesetzes, die erst ein Jahr nach Friedensschluß erfolgen soll, hervorrufen. Doch ist zu hoffen, daß es den sozialdemokratischen Abgeordneten gelingt, bei der parlamentarischen Behandlung des Gesetzes in den beanstandeten Punkten Verbesserungen zu erzielen.

Mit der Ausgestaltung der Arbeiterunfallversicherung — die übrigens das Parlament in anerkannter Weise bereits erledigt hat — wurden schon sehr alte Forderungen der Arbeiterschaft endlich realisiert, allerdings wesentlich deshalb, weil die infolge des Krieges eingetretene große Geldentwertung die bisher gewährten Renten noch unzulänglicher gestaltete, als sie schon von jeher waren.

Vor allem wird die Höchstgrenze des für die Bemessung der Renten annehmbaren Jahresarbeitsverdienstes von 2400 Kronen auf 3600 Kronen erhöht, eine Besserung, die ihre Bedeutung insbesondere wegen der im Verlaufe des Krieges sehr beträchtlich gestiegenen Löhne erhält. Eine weitere Erhöhung der Rente tritt bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit dadurch ein, daß diese von 60 v. H. auf 66½ v. H. des ermittelten Jahresarbeitsverdienstes (begrenzt, wie erwähnt, mit 3600 Kronen) erhöht wird. Tritt bei dem Unfallrentner der Zustand völliger Hilflosigkeit ein, so kann die Rente auf das Anderthalbfache der Vollrente (also bis zum vollen Verdienst) erhöht werden.

Der Beerdigungskostenbeitrag bei dem getöteten Arbeiter (nebst dem wesentlich höheren der zuständigen Krankenkasse) wird von 50 Kronen auf 100 Kronen erhöht. Bezüglich der Angehörigenrenten getöteter Versicherter treten folgende Verbesserungen ein: Die unehelichen Kinder werden den ehelichen gleichgestellt (was allerdings einige Anstalten bisher schon im eigenen Wirkungsbereich so handhaben), so daß nunmehr beiden gleich als Waisenrente 15 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes gewährt wird (bisher uneheliche nur 10 v. H.). Die Höchstgrenze der Gesamtrente für die Witwe (Witwer) und die Kinder eines getöteten Hinterbliebenen wird von 50 v. H. auf 66 2/3 v. H. erhöht. Den Hinterbliebenen werden nunmehr auch die Enkel und Geschwister des getöteten Versicherten gleichgehalten, wenn dieser zu ihrem Lebensunterhalt beigetragen hat.

Zu bemerken ist ferner, daß von nun ab die Versicherungsbeiträge voll und ganz dem Unternehmer zur Last fallen, während sie bisher nur 90 v. H. derselben zu tragen hatten und mit 10 v. H. die versicherten Arbeiter belastet waren. Eine Aenderung der Organisation und der Verwaltung der Versicherungsanstalten ist aus diesem Grunde nicht erfolgt.

Diese Erhöhung der Leistungen, die sich auf die Folgen aller Unfälle erstrecken wird, die sich nach dem 30. Juni 1917 ereigneten, sind sicherlich recht wertvoll, wenn auch aufs schärfste zu kritisieren ist, daß bei dem Anlaß eine Erweiterung des sehr engen Wirkungsbereiches der obligatorischen Unfallversicherung nicht erfolgt ist.

Wirtschaftliche Rundschau.

Zusammenlegung von Betrieben. — Kriegsmahregel und Ubergangswirtschaft. — Neue Verhältnisse. — Steigerung der Produktivität. — Höchstleistung bei geringstem Einsatz. — Zusammenfluß und Selbstverwaltung.

Die im Hilfsdienstgesetz vorgesehene und bisher verhältnismäßig langsame Durchführung der Zusammenlegung von Betrieben verschiedener Wirtschaftszweige entspringt wirtschaftlicher Notwendigkeit, der Genüge geschehen muß. Jetzt nimmt die Errichtung von Zwangssyndikaten ein schnelleres Tempo an und die Erörterungen über die damit zusammenhängenden Fragen sind eigentlich etwas spät in Fluß gekommen. Die Handelskammer von Berlin hat in einer Eingabe an den Reichstanzler gegen die zwangsmäßige Syndizierung industrieller Betriebe ihre Bedenken dargelegt. In der Eingabe wird gesagt, es sei wohl anzuerkennen, daß die Zeitumstände eine Ersparnis an lebendiger Arbeitskraft, Betriebsmitteln und Rohstoffen erforderlich machen. Diese Ziele sollten aber nicht durch Gesetz geschaffen, sondern dem freien Entschluß der Beteiligten überlassen werden. Die Handelskammer empfiehlt dringend, nur in solchen Fällen weitere Zwangssyndikate zu bilden, in denen die wirtschaftliche Lage des betreffenden Geschäftszweiges es unbedingt erforderlich macht. Es werden folgende Gesichtspunkte der Berücksichtigung empfohlen: Bei den Vorverhandlungen sollen die Beteiligten rechtzeitig und in weitestem Umfang gehört werden; darunter nicht nur die Hersteller der betreffenden Waren, sondern auch alle von der Zusammenlegung betroffenen verwandten Geschäftszweige sowie auch die Verbraucher. Den Beteiligten soll Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorschlägen der Regierung oder der Interessenten Stellung zu nehmen. Die Handelskammer wünscht ferner, daß nicht die in den ein-

schlägigen Verordnungen vorgesehene Möglichkeit der Enteignung aller Fabrikationsmittel in gleicher Weise gehandhabt werde wie bisher. Bei der Errichtung von Verkaufsstellen seitens der Zwangssyndikate soll im Interesse der Fabriken wie des tausenden Publikums den Fabrikunternehmungen, die geschlossen werden, allgemein die Versorgung ihres bisherigen Kundencircles überlassen werden.

So wichtig alle diese Vorschläge und andere Bedenken im einzelnen auch sind, den Kern der Frage berühren sie nicht. Aus den weiteren Darlegungen der Handelskammer muß entnommen werden, daß auch von dieser Stelle die grundlegende Bedeutung der nun eingeleiteten und von ihr behandelten Maßnahmen anscheinend nicht in der vollen Tragweite erkannt wird. Die Eingabe betont nämlich, daß Zwangssyndikate nur als *stricte maxima* regel erträglich erscheinen, für die Ubergangswirtschaft aber eine Reihe von Unzuträglichkeiten hervorrufen würden, unter denen z. B. eine Verminderung der Beschäftigungsmöglichkeit für die aus dem Feld zurückkommenden Angestellten und Arbeiter, eine Verpflanzung der Beschäftigten in die großen Zentren hervorgehoben wird. Als sehr nachteilig wird eine Auslieferung der gesamten Produktion an einige Großbetriebe für die Interessen der Konsumenten bezeichnet, vor allem aber wird die Beibehaltung der Zwangssyndizierung wegen seiner vermeintlich gefährlichen Folgen für die Rohstoffversorgung während der Ubergangswirtschaft als bedenklich erachtet; der Außenhandel, meint die Handelskammer, würde durch seine Abhängigkeit von einer verhältnismäßig kleinen Zahl großer Organisationen gelähmt werden. Befremdlich muß es wirken, wenn eine Korporation von dem Range der Berliner Handelskammer noch heute alle jene wirtschaftlichen Maßnahmen, die gemeinhin unter Zwangssyndizierung verstanden werden, höchstens als Kriegsmahregel gelten lassen will, deren Uebertragung auf die Ubergangswirtschaft aber als gefährlich ansieht. Klänge der Umbau unseres Wirtschaftslebens nur für die Zeit des Krieges in Betracht, so könnte man sehr bald um die Schwierigkeiten der Lösung herumkommen, denn es würde sich dabei nur um einen beschränkten Zeitraum handeln, um einen Ausnahmezustand, der mit dem Kriege aufhörte. Die Unterschätzung des Problems liegt aber noch mehr in einer falschen Auffassung des Wesens der Ubergangswirtschaft. Nichts wäre verfehlter als die Annahme, daß die Ubergangswirtschaft als eine behutsame, in wenigen Jahren vollzogene Rückkehr zu den alten Wegen unseres Wirtschaftslebens vor dem Kriege anzusehen ist. Man muß sich schon entschließen, unter Ubergangswirtschaft den Zustand einer planmäßigen Anbahnung wirtschaftlicher Neugestaltung zu verstehen.

Nicht um die Erfüllung von Wünschen und Neigungen handelt es sich bei der Stellungnahme zu den Aufgaben der Ubergangswirtschaft, allein die Erkenntnis des Erforderlichen hat zu entscheiden. Daran können auch alle Betrachtungen nichts ändern, daß viele Maßregeln der Zwangswirtschaft während des Krieges die Abneigung gegen ein derartiges System in den weitesten Kreisen großgezogen haben. In der Tat hat die Vorstellung gründlich Schiffbruch gelitten, daß es möglich ist, die vielgestaltige Wirtschaft eines Volkes von 70 Millionen allein durch eine Fülle von Verordnungen umzuformen und geistlich in den neuen Bahnen zu führen. So etwas hätte sich nur als möglich erweisen können, wenn die Volkswirtschaft nicht ein Organismus, sondern ein

der organisierten Arbeiterschaft des Herzogtums Braunschweig.

Wenn die Generalkommission es für nötig hielt, die Arbeiterschaft des Herzogtums in der Rechtsauskunft zu unterstützen, so konnte das auf weit billigere Weise geschehen, dadurch, daß sie dem Anfordern des Bezirkskartells des Herzogtums entsprach, und diesem nur für die Dauer des Krieges einen vierteljährlichen Zuschuß von 1000 Mk. bewilligte, wie es am 14. Februar 1917 durch den Vorstand des Bezirkskartells von der Generalkommission gefordert wurde.

Die Gründung eines zweiten Arbeitersekretariats im kleinen Herzogtum Braunschweig und seine ständige Unterhaltung sieht die Konferenz als eine unnütze Vergeudung von Arbeitergroschen an, die um so mehr zu verwerfen ist, als diese Groschen schwer aufgebracht werden müssen.

Die Konferenz kann nach den ganzen Vorgängen, die der Neugründung vorausgegangen sind, und die sich in den letzten Wochen abgepielt haben, nur zu dem Schluß gelangen, daß das neugegründete Sekretariat besondere Zwecke der Generalkommission dienen soll, die nicht auf gewerkschaftlichem, sondern auf politischem Gebiete, dem Kampfgebiete innerhalb der sozialdemokratischen Partei liegen.

Die Konferenz protestiert gegen die Verwendung der Mittel der Generalkommission zu solchen Zwecken, weil dadurch der Zwiespalt auch in die bis jetzt im Herzogtum einigen Gewerkschaften hineingetragen wird. Sie fordert die Centralvorstände der Gewerkschaften auf, der Generalkommission die Verwendung der Mittel der Gewerkschaften zu solchen Zerplitterungsversuchen zu untersagen, und sie aufzufordern, das in Braunschweig neugegründete Arbeitersekretariat wieder aufzuheben, und, wenn sie die im Herzogtum schwer belasteten Gewerkschaften unterstützen will, den erbetenen Kriegszuschuß für den Bezirk zu zahlen.“

Die in diesem Bericht enthaltenen Angaben sind fast alle wider besseres Wissen gemacht, wie die folgende aktenmäßige Darstellung des Sachverhalts ergibt:

Durch Schreiben vom 25. April 1916 teilte das Gewerkschaftskartell Braunschweig mit, daß es mit seinen Einrichtungen in arge finanzielle Bedrängnis geraten sei und sich nach Hilfe umsehen müsse. Es ersuchte die Generalkommission um Gewährung eines vierteljährlichen Zuschusses zur Erhaltung des Arbeitersekretariats von 1000 Mk. bis zur Beendigung des Krieges. Unter dem 8. Mai teilte die Generalkommission dem Gewerkschaftskartell Braunschweig mit, daß die Konferenz der Vorstandvertreter zwar die Generalkommission beauftragt habe, nach Möglichkeit für die Erhaltung der Arbeitersekretariate zu sorgen, dabei aber auch gleichzeitig verlangt habe, daß die Generalkommission in jedem einzelnen Falle genau prüfen soll, ob die Erhaltung des betreffenden Sekretariats unbedingt erforderlich und ob nicht eine Erhöhung der lokalen Einnahmen trotz des Krieges möglich ist. In dem Schreiben wird weiter ausgeführt:

„Das Gewerkschaftskartell Braunschweig hatte nach der Statistik vom 31. Dezember 1915 noch einen Mitgliederbestand von 10 000. Wenn auch anzunehmen ist, daß mittlerweile durch Einziehung zum Heeresdienst die Mitgliederzahl sich verringert hat, so dürfte sich immerhin noch ein Bestand ergeben, nach dem bei regelrechter Beitragsleistung in entsprechender Höhe die Mittel zur Aufrecht-

erhaltung des Sekretariats aufgebracht werden können. Wenn für alle großen Orte mit so erheblicher Mitgliederzahl Zuschüsse für die Sekretariate seitens der Generalkommission geleistet werden sollen, dann ist es ausgeschlossen, daß die der Generalkommission zur Verfügung stehenden Gelder hierfür ausreichen. Die Kommission hat daher beschlossen, dem Gewerkschaftskartell anheimzugeben, eventuell eine stärkere Belastung der Mitglieder am Orte herbeizuführen, um die notwendigen Ausgaben für das Sekretariat zu decken. Sie hat ferner beschlossen, dem Kartell für die Zeit, die für diese Reorganisation erforderlich ist, zunächst einen Zuschuß von 1000 Mk. zu gewähren.“

Mit dem Schreiben vom 9. Juni 1916 gab das Kartell an, daß am 1. April 1916 ein Mitgliederbestand von 8807 war. Gegewärtig werde ein Quartalsbeitrag von 24 Pf. an das Kartell gezahlt. Um das Sekretariat erhalten zu können, müßte der Beitrag auf 40 Pf. (bei 6470 Beiträgen) erhöht werden, da man die weiblichen Mitglieder unter keinen Umständen zu höheren Beiträgen heranziehen kann. Der Kartellvorstand habe auch die Erhöhung der Beiträge beantragt. Die Kartellversammlung sei aber zur einstimmigen Ablehnung dieses Antrages gekommen und habe beschlossen, die Generalkommission erneut um die schon beantragte Zuschußleistung von vierteljährlich 1000 Mk. für die Dauer des Krieges zu bitten.

Gleichzeitig wurde um schnelle Uebermittlung einer weiteren Rate von 1000 Mk. spätestens bis zum 1. Juli ersucht, da am 1. Juli Mündigkeitstermin für die Angestellten des Arbeitersekretariats ist.

Die Generalkommission erwiderte darauf, daß sie eine endgiltige Entscheidung darüber, ob dem Kartell laufend 1000 Mk. vierteljährlich als Zuschuß gegeben werden sollen, zurzeit noch nicht treffen könne, es müsse erst eine Beschlusfassung der Verbandsvorstände darüber abgewartet werden, ob der Generalkommission Mittel zur Unterstützung der Sekretariate zur Verfügung gestellt werden. — Unter dem 7. September 1916 teilte die Generalkommission dem Gewerkschaftskartell Braunschweig mit, daß sie bereit sei, dem Kartell weiterhin die zur Erhaltung des Sekretariats notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

„Dies könne aber nur durch die Gewährung von Darlehen geschehen. Das dortige Kartell ist in normalen Zeiten so leistungsfähig, daß es nach Beendigung des Krieges sehr bald in der Lage sein wird, die während des Krieges extrahierten Schulden zurückzahlen. Die gewerkschaftlichen Centralverbände haben sich zwar bereit erklärt, uns die zur Unterstützung der Sekretariate erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht aber auch nur in Form eines Vorschusses auf die uns zustehenden Beiträge. Nach Beendigung des Krieges sollen auch wir diesen Vorschuß zurückzahlen. Es bleibt uns also weiter nichts übrig, als das gleiche wenigstens von den großen und leistungsfähigen Gewerkschaftskartellen zu verlangen. Aus Ihrer Abrechnung ergibt sich, daß Sie noch Papiere im Werte von 7000 Mk. besitzen. Es ist wohl ohne weiteres anzunehmen, daß diese Wertpapiere gegenwärtig nicht in Bargeld umgesetzt werden können. Wir möchten Sie aber ersuchen, zur Sicherheit für das zu erwartende Darlehen die Wertpapiere an uns abzutreten. Unter der Voraussetzung, daß Sie der von uns in Vorschlag gebrachten Regelung zustimmen, sind wir bereit, Ihnen die benötigten 1000 Mk. pro Vierteljahr laufend zur Verfügung zu stellen.“

Mechanismus wäre. An dem mechanischen und mechanisierenden Charakter vieler selbst sehr sorgfältig ausgeführten Komplexen von Berordnungen scheiterte deshalb so oft die beste von ihnen bezweckte Absicht. Was sich künftig in unserem Wirtschaftsleben vollziehen wird, um den Zuständen gerecht zu werden, die sich als Wirkungen des Krieges herausgebildet haben und ferner noch erweisen werden, kann nur das Werk einer organischen Fortentwicklung sein, die wiederum die bewußte und freundliche Mitarbeit aller beteiligten Wirtschaftskreise, des Unternehmertums und der Arbeiterschaft, zur ersten Voraussetzung hat. Wir müssen uns darüber klar sein, daß wir vor völlig neuen Wirtschaftsverhältnissen stehen, unser Wirtschaftsleben vom 1. August 1914 kehrt nicht mehr wieder.

An der Bezeichnung Zwangssyndizierung darf man sich nicht stoßen, damit soll im wesentlichen die Zweckrichtung bezeichnet werden, durch Zusammenfassung der vorhandenen Kräfte mit möglichst geringem Einsatz die Höchstleistung zu erzielen. Einheitliche Grundlagen werden in der Regel dabei nicht zu umgehen sein, indessen brauchen und sollen damit den wirkenden Kräften keine Fesseln angelegt werden. An vorkrieglichen Beispielen fehlt es uns für den Weg, der zu beschreiten ist, ganz und gar nicht, es bedarf nur des Hinweises auf die oft besprochene und bekannte Kartellgesetzgebung, um zu erkennen, an welche Linien im allgemeinen zu denken ist, um eine Erhöhung der Produktionsleistung zu bewirken. Wir können es uns nach drei Jahren Weltkrieg nicht mehr leisten, daß auf wichtigen Produktionsgebieten Arbeitskräfte, Rohstoffe, Betriebs- und Transportmittel nach Belieben jedes einzelnen zur Verwendung und zur Verschwendung gelangen, wir müssen uns sehr schnell daran gewöhnen, an das allgemeine wirtschaftliche Tun einen ganz anderen Maßstab anzulegen. Was rationelle Produktion hindert, muß ausgeschaltet werden; das gebietet die Pflicht der Selbsterhaltung, gleichviel, von welcher Seite und in welcher Absicht eine Steigerung der Produktion gestört wird. Viele Kartelle und Syndikate sind mit Mühen geschaffen worden, ohne daß ein so großer Einsatz winkte, wie ihn die Erzielung der rationellsten Produktionsweise darstellt. Dennoch sind bei der Errichtung dieser Organisationsformen, deren Bedeutung für unsere Volkswirtschaft von der organisierten Arbeiterschaft wahrlich nicht unterschätzt wird, diejenigen Unternehmer, die den Wert des Zusammenschlusses nicht erkannten oder für sich ablehnten, mit Gründen für den Anschluß an die in Frage kommenden Verbände überzeugt worden, die auch keine zarten Streicheleien waren und sich sehr häufig von harten Zwangsmitteln durch nichts unterscheiden.

Werden die notwendigen Maßnahmen und Gebilde aus freiem Entschluß der beteiligten Betriebszweige selbst geschaffen, wobei die Kontrolltätigkeit des Staates nützlich und unentbehrlich bleibt, so kann der Staat auf die unmittelbare Leitung derartiger Kartellgebilde sehr wohl verzichten. Aber wie die Verhältnisse einmal liegen, muß dort, wo ein Zusammenschluß sich als Notwendigkeit ergibt, eine kräftige Initiative geübt werden, wenn dabei mehr als Diskussionen herauskommen sollen. Dazu aber ist keine Zeit mehr. Können sich die beteiligten Industriegruppen nicht in befriedigender Weise innerhalb einer bestimmten Frist auf ein gemeinsames Vorgehen in zweckmäßiger Form einigen, dann muß höhere Gewalt eingreifen, um den als erforderlich erkannten Zustand ins Leben zu rufen. Ist mit einem derartigen Eingreifen unbedingt zu

rechnen, so werden die Beteiligten sicherlich in den überaus meisten Fällen zu einer Einigung gelangen und sich bei der Errichtung von Ein- und Verkaufssyndikaten ebenso wie bei der Durchführung von anderen Zusammenschlüssen und Stillelegungen das Maß von Handlungsfreiheit sichern, das für eine berufsfreudige Arbeit nicht entbehrt werden kann. Je ernster und entschlossener die Träger der Produktion an die Neubildung herantreten, um so erfolgreicher wird die Selbstverwaltung sich durchsetzen können.

Berlin, 21. August 1917.

Julius Kallisi.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftschädigende Treiberelen in Braunschweig.

Das Gewerkschaftskartell Braunschweig übermittelt uns folgenden Bericht:

„Eine Konferenz der Gewerkschaftskartelle des Herzogtums Braunschweig tagte am Sonntag, den 29. Juli, in Langelsheim a. S. — Veranlassung zu der Tagung gab die Gründung eines zweiten Arbeitersekretariats durch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in der Stadt Braunschweig gegen den Willen der Gewerkschaften des Herzogtums. Das Bezirkskartell der Gewerkschaften des Herzogtums, das durch den Krieg in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, erbat im Februar d. J. zur Erhaltung des Arbeitersekretariats von der Generalkommission für die Dauer des Krieges einen vierteljährlichen Zuschuß von 1000 Mk., statt eines Darlehens, das ihm in gleicher Höhe bewilligt war. Das Bezirkskartell wie das Kartell Braunschweig glaubte es nicht verantworten zu können, daß es sich so in Schulden stürzen sollte. Der Zuschuß der Generalkommission würde nach der Meinung des Bezirkskartells etwa 4000 Mk. betragen haben; eine geringfügige Summe gegen die Opfer, die die Braunschweiger Gewerkschaften schon für die Allgemeinheit, und insbesondere für das Bezirksarbeitersekretariat, die ganzen Jahre hindurch gebracht haben.

Am 1. Juli d. J. hat nun die Generalkommission in aller Stille, gegen den Willen der Gewerkschaften des Herzogtums, in der Stadt Braunschweig zu dem bestehenden Arbeitersekretariat ein zweites Sekretariat errichtet, von dessen Bestehen das Bezirks-Gewerkschaftskartell des Landes erst auf Umwegen, durch das Kartell einer Kreisstadt, erfuhr, dem am 5. Juli von dem zweiten Sekretariat aus eine Anforderung zugegangen war, von der Generalkommission die Einberufung einer Gewerkschaftskonferenz für das Herzogtum zu verlangen, auf der Stellung zu der Errichtung eines zweiten Sekretariats genommen werden sollte, das aber in Wirklichkeit schon bestand, ohne daß die Gewerkschaften davon etwas wußten. Das betrachteten die Gewerkschaften als eine arge Dupierung, als eine Hinterzückführung und nahmen auf der Konferenz in Langelsheim einstimmig die folgende Resolution an:

„Entscheidung:

Die am 29. Juli 1917 in Langelsheim stattgehabte Konferenz der Gewerkschaftskartelle des Herzogtums Braunschweig nimmt mit Entrüstung Kenntnis von der Neugründung eines zweiten Arbeitersekretariats in der Stadt Braunschweig, die nach der Angabe des Arbeitersekretärs Steinbrecher durch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands am 1. Juli 1917 erfolgt sein soll gegen den Willen

Dieses Angebot lehnte das Gewerkschaftskartell Braunschweig entrüstet ab und teilte dabei mit, daß die 7000 Mk. Wertpapiere aus einem Anteil am Volkshaus beständen, was uns bis dahin nicht bekannt war. Das Kartell sei damit einverstanden, daß die 1000 Mk. pro Vierteljahr darlehnsweise hergegeben würden, aber ohne Unterpfand. Die Generalkommission kam auch diesem Wunsche des Kartells nach und erklärte sich bereit, von der Sicherheitsleistung abzusehen. Im Schreiben vom 22. September 1916 wird dazu ausgeführt:

„Dann aber wollen wir auch nicht unsere Befürchtung versämen, daß die Braunschweiger Gewerkschaftsbewegung durch gewisse Vorgänge in der dortigen Arbeiterbewegung einen starken Stoß erhalten hat, womit die zukünftige Leistungsfähigkeit und Stärke der Braunschweiger Gewerkschaften sehr in Frage gestellt werden dürfte. Wir wollen nun nicht auch noch unsererseits „Rißtimmung in weitere Kreise“ der dortigen Gewerkschaftsbewegung tragen, wie Sie mit Bezugnahme auf unseren Vorschlag der Sicherheitsleistung meinen und sehen, wie schon ausgeführt, von dieser geschäftlichen Regelung ab.“

Aus Ihrem Briefe geht ferner hervor, daß Sie der Meinung sind, wir zeigen dem Braunschweiger Kartell weniger Entgegenkommen als anderen Kartellen in gleicher Lage. Das müssen wir entschieden zurückweisen. Gegenüber Ihrer Auffassung, daß die Generalkommission diesen Zuschuß wohl ohne die Pflicht der Rückzahlung hätte gewähren können, verweisen wir auf das in unseren früheren Briefen Gesagte, woraus die Gründe für unsere Stellungnahme zur Genüge hervorgehen. Sie liegen in unserer eigenen Finanzsituation und der großen Inanspruchnahme unserer Mittel durch hilfsbedürftige Kartelle. Kein Kartell erhält zur Finanzierung seines Sekretariats auch nur annähernd gleich hohe Zuschüsse, wie sie von Ihnen beantragt werden. Auch andere große leistungsfähige Kartelle, die in eine Notlage geraten sind, haben die Zuschüsse von uns in Form von Darlehen erhalten. Wir müßten das Braunschweiger Kartell bevorzugen, wenn wir ihm gegenüber anders verfahren wollten. Das können wir aber nicht.“

Durch Schreiben vom 14. Februar 1917 teilte der Kartellvorstand mit, daß in der Sitzung des Gewerkschaftskartells am 26. Januar 1917 folgender Antrag des Holzarbeiterverbandes angenommen worden sei:

„Die heutige Versammlung lehnt es ab, infolge der Darlehen von der Generalkommission irgendwie eine Beitragserhöhung oder einen Extrazuschuß zu leisten. Sie fordert vom Gewerkschaftskartell, seine Ausgabe mit den Einnahmen in Einklang zu bringen.“

Bei der Begründung des Antrages wurde verlangt, daß ein Sekretär entlassen werden sollte. Der Vorstand des Kartells stellte sich einmütig auf den Standpunkt des Antrages der Holzarbeiter. Das Kartell führte weiter aus:

„Das Arbeitersekretariat ist für den ganzen Bezirk des Herzogtums mit seinen 454 Städten und Ortschaften geschaffen worden und seine wesentlichste schriftliche Arbeitsleistung, also die Hauptarbeit, wird auch nicht von der Stadt Braunschweig, sondern vom Lande in Anspruch genommen. Man war der Meinung, daß das Gewerkschaftskartell der Stadt Braunschweig unrecht tue, sich für die Landbevölkerung in Schulden zu stürzen. Im Sekretariat könne die

Arbeit sehr wohl geleistet werden, wenn diese nur für die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen der Stadt Braunschweig beschränkt und etwas eingeschränkt werde.“

Ich wurde beauftragt, nochmals an die Generalkommission mit dem Antrage heranzutreten, dem hiesigen Kartell zur Unterhaltung des Bezirkssekretariats vierteljährlich 1000 Mk. Zuschuß, nicht Darlehen, zu gewähren, welchem Auftrage ich hiermit nachkomme.“

Der Vorstand beschloß, dem Gewerkschaftskartell die Kündigung eines Sekretärs in Vorschlag zu bringen, falls der Zuschuß von der Generalkommission nicht gewährt werde, da, wie gesagt, das Kartell der Stadt Braunschweig sich nicht der Landbevölkerung wegen in Schulden stürzen könne.“*)

Die Behauptung, die Hauptarbeit, die das Braunschweiger Arbeitersekretariat zu leisten habe, käme dem Lande, nicht der Stadt Braunschweig zugute, war eine dreiste Lüge. — Im Jahre 1916 hatte das Arbeitersekretariat Braunschweig insgesamt 8459 Besucher, an welche 10 649 Auskünfte erteilt und für die 2102 Schriftsätze angefertigt wurden. Nur 666 Besucher waren von außerhalb erschienen. Schriftliche Auskünfte wurden 794 an außerhalb der Stadt Braunschweig Wohnende erteilt. Von den 2102 Schriftsätzen waren 443 für die Landbevölkerung ausgefertigt. Angesichts des unqualifizierbaren Versuchs, die Generalkommission durch wissentlich unwahre Angaben irre zu führen, hätte es nahegelegen, jede weitere Verhandlung mit dem Kartellvorstand abzulehnen. Trotzdem wurden die Versuche, mit dem Braunschweiger Kartell zu einer Verständigung zu kommen, fortgesetzt. — Der Genosse Cohen, der auf einer Agitationstour sich befand und Braunschweig berührte, wurde beauftragt, mit dem Kartellvorstand mündlich zu verhandeln. Diese Verhandlungen fanden am 3. März 1917 statt. Auf Grund der Verhandlungen machte der Genosse Cohen den Vorschlag, die Generalkommission solle das Bezirkssekretariat auf eigene Kosten und in eigene Verwaltung übernehmen. Auf den Bericht des Genossen Cohen beschloß die Generalkommission, seinem Vorschlage beizutreten. Sie teilte dies dem Gewerkschaftskartell Braunschweig, das durch Genossen Cohen erjucht hatte, anzugeben, wie die Organisation des Bezirkssekretariats gestaltet werden solle, unter dem 7. März 1917 mit. In dem Schreiben heißt es u. a.:

„Die Generalkommission ist bereit, dem Vorschlage des Genossen Cohen beizutreten. Die Einrichtung der von der Generalkommission eingesetzten Sekretariate ist nicht einheitlich. Sie unterstehen teils direkt der Generalkommission, teils sind von den Gewerkschaftskartellen des Bezirks gewählte Kommissionen mitbestimmend, teils sind aus den Gauleitern der Verbände in den betreffenden Bezirken solche Kommissionen gebildet. In allen Fällen hat die Generalkommission, wenn sie die ganzen Kosten der Einrichtung trägt, die letzten Entscheidungen zu treffen und ist ihr vierteljährlich eine Abrechnung einzusenden, nachdem diese von Revisoren am Orte geprüft worden ist.“

Für das Bezirkssekretariat in Braunschweig würde die Generalkommission folgende Einrichtung treffen: Die Kommission übernimmt, falls nicht

*) Die Unterstreichungen sind auch im Originalschreiben enthalten.

die Gewerkschaftskartelle des Bezirks sich zur Beitragsleistung bereit erklären, die Gesamtkosten für das Sekretariat. Sie stellt den Sekretär an, der, wie vorstehend bemerkt, vierteljährlich mit der Generalkommission abzurechnen hätte. Dem Bezirkssekretär wäre eine Kontrollkommission von 5 Personen zur Seite zu stellen, die von den größeren Gewerkschaftskartellen des Bezirks zu wählen ist. Es würden hier, wenn die Mitgliederzahl von 1914 in Betracht gezogen wird, die Gewerkschaftskartelle in Blankenburg, Braunschweig, Helmstedt, Schöningen und Wolfenbüttel in Frage kommen.

Dem Antrage, daß die Generalkommission an Stelle des Darlehns dem dortigen Arbeitersekretariat einen jährlichen Zuschuß von 4000 Mk. gewähren soll, können wir nicht beitreten. Das Gewerkschaftskartell hat am 26. Januar 1917 ganz im Gegensaße zu den Gewerkschaftskartellen, die zur Erhaltung ihres Sekretariats die Hilfe der Generalkommission in Anspruch nehmen wollen, beschlossen, auf keinen Fall eine Beitragserhöhung eintreten zu lassen oder einen Extrazuschuß zu leisten. Die Gewerkschaftskartelle, denen von uns Zuschüsse zur Erhaltung des Sekretariats gewährt werden, haben unserer Anregung, eine Beitragserhöhung eintreten zu lassen, dann Folge geleistet, wenn dies irgend angängig war."

Das selbstverständliche Verlangen der Generalkommission, sich einen Einfluß auf die Verwaltung des Bezirkssekretariats zu sichern, wenn sie die Kosten dafür übernimmt, wurde vom Braunschweiger Kartell brüskt abgelehnt. Das Braunschweiger Kartell verlangte, daß die Generalkommission 4000 Mk. jährlich hergäbe, ohne ein Mitbestimmungsrecht zu haben. Bereits am 20. März beschloß eine Kartellversammlung mit 54 gegen 19 Stimmen und 20 Stimmenthaltungen, beiden Arbeitersekretären wegen ihres politischen Verhaltens (Anhänger der Parteimehrheit) zu kündigen. Der Kartellvorsitzende Wesemeier bekam es dennoch fertig, durch Schreiben vom 28. März 1917 die Generalkommission zu ersuchen, dem Kartell doch die 1000 Mk. Darlehen noch vor dem 1. April zu schicken, damit die Gehälter der Arbeitersekretäre ausgezahlt werden können. Ausführlicher Bericht über die Stellung des Kartells zu den von der Generalkommission angeregten Fragen wurde in Aussicht gestellt. Wesemeier suchte also den Anschein zu erwecken, als ob das Kartell weiterhin zur Darlehnsaufnahme bereit sei. In Wirklichkeit war der in der Kartellversammlung vom 14. Februar gefasste Beschluß, weitere Darlehen von der Generalkommission nicht anzunehmen, sondern einem Sekretär zu kündigen, bereits am 20. März dahin bekräftigt worden, daß man sogar beiden Sekretären kündigte. Von diesen Vorgängen wurde der Generalkommission erst durch Schreiben vom 30. März Mitteilung gemacht. Wesemeier machte also den Versuch, von der Generalkommission, noch bevor ihr die Beschlüsse der Versammlung vom 20. März bekannt wurden, 1000 Mk. herauszuholen. Das ist ihm allerdings nicht gelungen. Da das Braunschweiger Kartell die im Schreiben vom 14. Februar 1917 zum Ausdruck gebrachte Drohung, die Rechtsberatung für die Arbeiterschaft im Herzogtum Braunschweig einzustellen, in die Tat umsetzte, blieb der Generalkommission nichts weiter übrig, als die Kosten für das Bezirkssekretariat zu übernehmen. In der äußeren Form hätte durch die Kostenübernahme keinerlei Veränderung einzutreten brauchen. Beide Sekretäre hätten sehr gut nach wie

vor in einem Bureau zusammen tätig sein können. Der eine Sekretär wäre Angestellter des Arbeitersekretariats Braunschweigs gewesen und hätte die Rechtsberatung für die Braunschweiger Arbeiter zu erledigen gehabt, während der zweite Sekretär von der Generalkommission angestellt und besoldet worden wäre und die Rechtsberatung für die Arbeiterbevölkerung im Herzogtum zu erledigen gehabt hätte. Daß diese gemeinsame Tätigkeit unmöglich geworden ist, ist nicht Schuld der Generalkommission. Das Gewerkschaftskartell Braunschweig, das jetzt der Generalkommission den Vorwurf macht, sie habe in der Angelegenheit aus politischen Motiven gehandelt, hat den Parteistreit, der in Braunschweig tobt, sich zu eigen gemacht und ist dazu übergegangen, aus politischem Haß nicht nur die Arbeitersekretäre aus ihren Stellungen zu jagen, sondern auch das gemeinsame Unternehmen der Gewerkschaften und der Partei am Orte vollkommen zu ruinieren. Die Gewerkschaften wurden durch das Kartell veranlaßt, aus dem gemeinsamen Volksbause auszuziehen. Auch das vom Braunschweiger Kartell unterhaltene Arbeitersekretariat zog aus. In dem gemeinsamen Volksbause sind rund 300 000 Mark Gewerkschaftsgelder angelegt. Wenn die Treibereien des Braunschweiger Kartells Erfolg haben, würden die gewerkschaftlichen Organisationen diese Summe glatt verlieren. Daß die Generalkommission derartige aus politischem Fanatismus geborene Handlungen nicht mitmachen kann, ist selbstverständlich. Sie hat von rein gewerkschaftlichen Gesichtspunkten gehandelt und sich streng jeder politischen Tendenz enthalten. Das von ihr unterhaltene Bezirksarbeitersekretariat hat das Bureau im Volksbause behalten. Wenn jetzt in Braunschweig zwei Sekretariate, eins für die Stadt und eins für das Herzogtum, existieren, dann ist lediglich das Braunschweiger Kartell schuld daran. — Trotz der Uebernahme der Kosten durch die Generalkommission könnten beide Sekretariate vereinigt sein, wenn das Kartell nicht Absichten verfolgte, die außerhalb der gewerkschaftlichen Tätigkeit liegen.

Dem Beschluß der Langelsheimer Konferenz kann irgendwelche Bedeutung nicht zugesprochen werden, weil der Braunschweiger Kartellvorstand die Gewerkschaftsvertreter wissentlich falsch informiert hat. Die Einladung zu der am 29. Juli stattfindenden Konferenz ging der Generalkommission am 26. Juli zu. Sie teilte dem Gewerkschaftskartell Braunschweig sofort mit, daß sie grundsätzlich bereit sei, einen Vertreter zu der Konferenz zu entsenden, dies sei aber nicht möglich, weil bereits sämtliche für die Konferenz in Frage kommenden Mitglieder der Generalkommission für den 29. Juli anderweit in Anspruch genommen seien. Wenn das Kartell auf die Anwesenheit eines Vertreters der Generalkommission wirklich Wert lege, müsse es die Einladung mindestens 10 Tage vor Stattfinden der Konferenz ergehen lassen. Die Mitglieder der Generalkommission seien ständig so stark in Anspruch genommen, daß sie selten in der Lage sind, einer Einladung Folge zu leisten, die 3 Tage vor Stattfinden der Konferenz eingeht. Dem Ersuchen um Verlegung der Konferenz wurde nicht entsprochen. Wahrscheinlich, weil der Braunschweiger Kartellvorstand fürchtete, daß bei Anwesenheit eines Vertreters der Generalkommission die Konferenz zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. — Wieviel Kartelle auf der Konferenz vertreten waren, wird übrigens nicht berichtet. Wie Zuschriften aus einigen Kartellen im Herzogtum Braun-